

# TE Vwgh Beschluss 1995/11/8 95/01/0168

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Degischer und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Dolp als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klebel, über die Beschwerde des A in V, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in L, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 27. April 1995, Zl. 4.299.587/10-III/13/95, betreffend Gewährung von Asyl, den Beschuß gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Begründung

Entsprechend der Vorschrift des § 28 Abs. 1 Z. 7 VwGG behauptet der Beschwerdeführer in der Beschwerde, der angefochtene Bescheid sei ihm am 2. Mai 1995 zugestellt worden. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen diesen Bescheid hat daher zufolge § 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG am 13. Juni 1995 geendet. Die vorliegende Beschwerde wurde jedoch erst am 20. Juni 1995 - sohin nach Ablauf der vorgesehenen sechswöchigen Beschwerdefrist - zur Post gegeben.

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zurückzuweisen, ohne daß es einer Erledigung des Antrages bedarf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995010168.X00

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)